

Marcel Blunier  
Breitigasse 13  
8610 Uster

KR-Nr. 243/2013

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

betreffend «Umsetzung von Grundrechten der Schweizer Bundesverfassung»

### Antrag:

180.2

Gesetz über die Umsetzung der Grundrechte der Schweizer Bundesverfassung in religiösen Belangen.

(vom xx. xxx 2015)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom xx. xxx xxxx und ... beschliesst:

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### Gegenstand

##### Artikel 1

Mit diesem Gesetz werden bezüglich religiösen Belangen die in der Schweizer Bundesverfassung verankerten Grundrechte auf kantonale Ebene übernommen.

#### Verbindlichkeit

##### Artikel 2

1 Dieses Gesetz ist im Kanton Zürich verbindlich für alle Personen, alle Behörden, alle religiösen Vereinigungen jeglicher Art, sowie alle Ausbildungsstätten jeglicher Art.

2 Sämtliche Behörden des Kantons Zürich sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten verpflichtet, die Durchsetzung der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes aktiv zu unterstützen.

### 2. Abschnitt: Grundrechte

#### Schutz der Kinder und Jugendlichen

##### Artikel 3 (\*Artikel 11 der Bundesverfassung)

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

243/2013

## Glaubens- und Gewissensfreiheit

### Artikel 4 (\*Artikel 15 der Bundesverfassung)

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

### 3. Abschnitt: Umsetzung

#### Umsetzung

#### Artikel 5

1

a Der Gesetzgeber ist verpflichtet, innerhalb von dreissig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sämtliche Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich, welche gegen die Artikel 3 und 4 verstossen oder welche deren Umsetzung behindern oder verhindern könnten, im Sinne der Artikel 3 und 4 zu ändern.

b Der Gesetzgeber trifft dabei auch alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen die für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, schädlich sind. (\* Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 Absatz 3 ).

2

a Das Strafrecht des Kantons Zürich muss innerhalb von 18 Monaten nach Annahme dieses Gesetzes derart angepasst werden, dass Verstösse gegen Absatz 1 des Artikels 3, ausschliesslich den Schutz der Unversehrtheit betreffend, sowie gegen Absatz 4 des Artikels 4, wirksame strafrechtliche Konsequenzen haben.

b Die Genitalien betreffende Verstösse gegen die körperliche Unversehrtheit, müssen von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden, ungeachtet des Alters der betroffenen Person.

Nicht strafbar sind solche Veränderungen:

wenn die betroffene Person älter als 16 Jahre alt und geistig gesund ist, und die Veränderung nur die äusseren, oberflächlichen Teile der Genitalien betrifft, und die betroffene Person dem selbst und freiwillig zustimmt,

wenn medizinische Gründe ausschlaggebend sind. Überlieferte Bräuche, religiöse oder kulturelle Traditionen und dergleichen stellen keine medizinischen Gründe dar.

c Strafrechtlich belangt werden sollen auch Personen welche dazu aufrufen oder in irgendwelcher Form Zwang ausüben, die Genitalien betreffende Verstösse gegen die Unversehrtheit vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

d Die Strafen müssen derart dimensioniert sein, dass effektiv eine abschreckende Wirkung erzielt wird.

e Strafrechtliche Verfolgung hat auch dann stattzufinden, wenn ein Verstoß ausserhalb des Gebietes des Kantons Zürich stattfand oder stattfindet, massgeblich ist in diesem Fall, ob die betreffende Person ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

f Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes im Gebiet ausserhalb des Kantons Zürich, zwecks Umgehung dieses Gesetzes, darf nicht vor Strafe schützen.

### Begründung:

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz 171.110) müssen Bundesparlamentarier vor Amtsantritt schwören oder geloben: « ... die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Gemäss § 4 des Zürcher Kantonratsgesetzes (171.1) müssen Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrats vor Amtsantritt schwören: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

«Die Verfassung zu beachten», sich an die Verfassung des Bundes zu halten, sowie «die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen» bedeutet doch, dass sich die Bundesparlamentarier und die Zürcher Kantons- und Regierungsräte an die Bestimmungen der Bundesverfassung halten müssen.

Gemäss dem Artikel 35 der Bundesverfassung gilt: «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen» und «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen».

Aufgrund ihres Eides oder Gelübdes wären Bundesparlamentarier und Zürcher Kantons- und Regierungsräte also zur Umsetzung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte verpflichtet, sie müssten dafür sorgen, dass bestehende Konflikte zwischen Bundesgesetz, kantonalem Gesetz und den in der Bundesverfassung aufgeführten Grundrechten beseitigt werden, sowohl bei Abstimmungen in den Parlamenten als auch in den Kommissionen.

Grundrechte können gemäss Artikel 36 der Bundesverfassung zwar eingeschränkt werden, die Hürden um Grundrechte der Bundesverfassung einzuschränken, sind allerdings sehr hoch.

Abgesehen von der Bundesverfassung gelten in der Schweiz auch noch der Staatsvertrag «Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten» bzw. die Europäische Menschenrechtskonvention, sowie der Staatsvertrag «Übereinkommen über die Rechte des Kindes».

Bei der christlichen Taufe wird ein Kind gezwungen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten. Dieses Vorgehen verstösst gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung als auch gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Bei der jüdischen Beschneidung von Knaben geht es nicht nur um die Vorhaut, im Wesentlichen wird durch diesen religiösen Brauch ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten und dieser zukünftig anzugehören.

Dieses Vorgehen stellt klar und deutlich sowohl einen Verstoss gegen Absatz 1 des Artikels 11, als auch einen Verstoss gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung dar, missachtet also sogleich zwei Grundrechte der betroffenen Kinder, stellt auch einen Verstoss gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dar.

Da die Schweiz keine Bundesverfassungs-Gerichtsbarkeit kennt, das Bundesparlament hat einen diesbezüglichen Vorstoss in der Herbstsession 2012 abgelehnt, können die Grundrechte der Bundesverfassung in der Schweiz nicht juristisch durchgesetzt werden. Dies bedeutet, dass die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte nicht das Papier Wert sind, auf dem sie geschrieben sind.

Die vorliegende Initiative bezweckt, dass zumindest ein Teil der Grundrechte der Bundesverfassung nun als kantonales Gesetz verankert wird, dass damit der Wille all derjenigen Bürger der Schweiz durchgesetzt wird, welche mit ihrer Zustimmung die geltende Bundesverfassung in Kraft gesetzt haben, dass damit diese Grundrechte im Kanton Zürich zukünftig Wirkung haben und auch gerichtlich durchgesetzt werden können.

Viele Schweizer Politiker fordern zwar die Einhaltung von Menschenrechten, insbesondere in anderen Ländern, blockieren innerhalb des eigenen Landes aber deren Durchsetzung, entgegen ihrem verfassungsmässigen Auftrag, entgegen ihren Amtseiden bzw. Gelübden. Eigentlich sollte man die Schweiz nicht als Eidgenossenschaft, sondern als Meineidgenossenschaft bezeichnen.

Es wäre erfreulich, wenn die Einwohner des Kantons Zürich die Chance erhalten würden, ein Zeichen für Freiheit und gegen Zwang zu setzen.

Das schönste Gesetz nützt nichts, wenn Verstösse dagegen nicht unter Strafe gestellt werden.

Längerfristig würde die Umsetzung dieser Grundrechte der Bundesverfassung zu weniger Religionsstreitigkeiten und zu mehr Frieden auf dieser Welt führen, unter anderem auch, weil Behörden damit gesetzlich die Möglichkeit erhielten, durch Erziehung erzeugtem religiösem Extremismus vorzubeugen.

Zürich, 3. Juli 2013  
(eingegangen am 8. Juli 2013)

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier